

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 4. 2.2004

22. Stück

- 53. Satzungsteil; Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren (§ 98) - § 25 (8) 2
 - 54. Satzungsteil; Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren (§ 103) - § 25 (8) 1
 - 55. Ausschreibung von AssistentInnenstellen
 - 56. Ausschreibung von Stellen des Allgemeinen Universitätspersonals; Berichtigung
-

53.

Satzungsteil; Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren (§ 98) - § 25 (8) 2

(Beschluss des Senates vom 28. Jänner 2004)

§ 1. Größe und Zusammensetzung einer Berufungskommission

- (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission, die aus neun Mitgliedern besteht, einzusetzen (§ 98 (4)).
- (2) Es sind dem Senat fünf Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, drei Vertreterinnen und Vertreter gem. § 94 (2) 2 und ein Studierender § 94 (1) 1 zu nennen.
- (3) Die Nominierung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgt für zwei Mitglieder aus einem Pool, der sich aus je drei Nichtklinikerinnen und Nichtklinikern und drei Klinikerinnen und Klinikern zusammensetzt. Die drei weiteren Mitglieder werden aus dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich nominiert.
- (4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die Personalvertretung sind dem Verfahren beizuziehen. Die Art der Beiziehung wird im Frauenförderplan bzw. von der Personalvertretung geregelt.

§ 2. Gutachten und Stellungnahmen

- (1) Von den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat sind zwei externe und zwei interne Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen (§ 98 (3)).
- (2) Die Abgabe von Stellungnahmen zu den Gutachten ist dem berechtigten Personenkreis (insbesondere den Bewerberinnen und Bewerbern und dem Senat) sofort nach Einlangen der Gutachten seitens des Rektorats zu ermöglichen.

§ 3. Durchführung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Bewerbung für eine ausgeschriebene Stelle ist an das Rektorat zu richten.
- (2) Die Berufungskommission wählt eine Vorsitzende, einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin, einen Stellvertreter, und eine Schriftführerin, einen Schriftführer.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 18. Februar 2004.

Redaktionsschluss: Dienstag, 10. Februar 2004.

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@uni-graz.at

- (3) Das Rektorat ist für den Schriftverkehr (wie z. B. Sitzungseinladungen, Sitzungsort, Benachrichtigung der Gutachterinnen und Gutachter) zuständig.
- (4) Das gesamte Berufungsverfahren wird vom Rektorat administrativ betreut.
- (5) Die Rektorin, der Rektor hat allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit zu geben, sich einer inneruniversitären Öffentlichkeit zu präsentieren.
- (6) Es ist ein Dreivorschlag auf Grund der Gutachten, der Stellungnahmen zu den Gutachten und der Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder zu erstellen.
- (7) Vorschläge mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Berufungskommission besonders zu begründen.
- (8) Vorschläge für Hausberufungen sind von der Berufungskommission besonders zu begründen.

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 99)

In Ergänzung zu § 99 (2) ist der Senat in das Verfahren einzubeziehen und hat eine Stellungnahme abzugeben.

54.

Satzungsteil; Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren (§ 103) - § 25 (8) 1

(Beschluss des Senates vom 28. Jänner 2004)

§ 1. Größe und Zusammensetzung einer Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission, die aus sieben Mitgliedern besteht, einzusetzen.
- (2) Es sind dem Senat vier Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 103 (7)), zwei Vertreterinnen und Vertreter gem. § 94 (2) 2 und ein Studierender gem. § 94 (1) 1 zu nennen.
- (3) Die Nominierung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgt für zwei Mitglieder aus einem Pool, der sich aus je drei Nichtklinikerinnen und Nichtklinikern und drei Klinikerinnen und Klinikern zusammensetzt. Die zwei weiteren Mitglieder werden aus dem Fachbereich nominiert.
- (4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist dem Verfahren beizuziehen. Die Art der Beziehung wird im Frauenförderplan geregelt.

§ 2. Wissenschaftliche Gutachten und Stellungnahmen

- (1) Von den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat sind zwei externe und zwei interne Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen (§ 103 (5)).
- (2) Zur Wahrung des Rechtes auf Stellungnahme zu den Gutachten gem. § 103 (6) hat das Rektorat das Einlangen der Gutachten in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Von der Habilitationskommission sind zwei ergänzende Stellungnahmen zur Didaktik einzuholen. Eine ergänzende Stellungnahme soll von den Studierenden beigebracht werden. In diesen Stellungnahmen sollen Didaktikkurse sowie Evaluierungen der Lehre Berücksichtigung finden.
- (4) Die Habilitandinnen, der Habilitand hat das Recht weitere Gutachten und Stellungnahmen einzubringen.

§ 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten (§103 (1) 4).
- (2) Das Rektorat hat die Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis auf Basis der Formalerfordernisse (Formblatt) zu überprüfen.
- (3) Die Habilitationskommission wählt eine Vorsitzende, einen Vorsitzenden, die (der) nicht die (der) unmittelbar Dienstvorgesetzte(r) sein darf, sowie eine Stellvertreterin, einen Stellvertreter und eine Schriftführerin, einen Schriftführer.
- (4) Das Rektorat ist für den Schriftverkehr (wie z. B. Sitzungseinladungen, Sitzungsort, Benachrichtigung der Gutachterinnen und Gutachter) zuständig.
- (5) Die Habilitationsverfahren sind an „Habilitationsstagen“ durchzuführen.
- (6) Es ist ein öffentliches Habilitationskolloquium abzuhalten.
- (7) Die Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis ist auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen zu fällen (§ 103 (8)).
- (8) Zur Ausübung der *venia docendi* wird eine Zuordnung seitens der Habilitationskommission unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung zu einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz dem Rektorat vorgeschlagen.

55.

Ausschreibung von AssistentInnenstellen

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Position aus (Privatange-stelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Chirurgie zu besetzen ab 01. März 2004

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Erfahrung auf dem Gebiet der Plastischen Chirurgie, vertiefte Ausbildung in Plastische Chirurgie, Dis-sertation oder gleichzustellende Qualifikation, wissenschaftliche Arbeiten, perfekte Computerkenntnis-se, Fremdsprachenkenntnisse, insbes. Englischkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Februar 2004 (Kennzahl: 23/41/99).

56.

Ausschreibung von Stellen des Allgemeinen Universitätspersonals; Berichtigung

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Position aus (Privatange-stelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

Berichtigung der Ausschreibung vom 21.1.2004

1 halbe Stelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs (befristete Ersatzkraft, v3/2) an der Universitäts-klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde voraussichtlich zu besetzen ab 01. März 2004.

Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Sehr gute Kenntnisse in Textverarbeitung und Stenoty-pie, gute Englisch-Kenntnisse, Fähigkeit zu selbständigen Arbeiten.

Ende der Bewerbungsfrist: 11. Februar 2004 (Kennzahl: 24/24/99).

Bewerbungen sind unter der jeweiligen Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Univer-sität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz sucht für das Vizerektorat für den Klinischen Bereich eine/n

Betriebswirt/in

Die Aufgaben:

- Betriebswirtschaftliche Analysen des „Klinischen Mehraufwandes“
- Entwicklung von Drittmittelregulierungen für den klinischen Bereich

Die Qualifikationen:

- abgeschlossenes BWL-Studium
- erste Berufserfahrung mit Controllingaufgaben
- hervorragende EDV-Anwenderkenntnisse, selbständige Arbeitsweise

Interessierte Damen und Herren richten Ihre Bewerbung bis zum 21. Februar 2002 an Frau Mag. Lau-fer, Kumarweg 2, 8044 Graz, manuela.laufer@laufer.at

Der Rektor:

Walter